

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 1. November 2019	Nr. 207
------	-------------------------------	---------

Änderung der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Land Bremen

Vom 9. September 2019

Aufgrund der §§ 22 Absatz 1 Nummer 1, 29 und 30 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2018 (Brem. GBl. S. 403), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 9. September 2019 folgende Änderungen der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Land Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen vom 20. September 2004 (Brem.ABl. S. 995), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 13. März 2019 (Brem.ABl. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13 a Maßnahmen der assistierten Reproduktion

(1) Assistierte Reproduktion ist die ärztliche Unterstützung zur Erfüllung des Kinderwunsches durch medizinische Behandlungen und Methoden, die die Verwendung menschlicher Keimzellen (Ei- und Samenzellen) oder Embryonen zum Zwecke der Herbeiführung einer Schwangerschaft umfassen.

(2) Jeder Arzt, der Verfahren der assistierten Reproduktion durchführt, hat an den von der Ärztekammer eingeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen teilzunehmen und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Nachweise zu erbringen. Insbesondere ist der Ärztekammer jährlich eine EDV-gestützte Dokumentation entsprechend einem kammer-übergreifend abgestimmten Fragenkatalog vorzulegen. Die Ärztekammer bestimmt die für die Datenannahme zuständige Stelle.

(3) Die Ärztekammer kann eine Ständige Kommission bilden, welche anlassbezogen die Qualität der Behandlung verfahrens- und ergebnisoffen prüft und auch beratend tätig wird. Ihr gehören neben geeigneten Ärzten mindestens eine in den Methoden der Qualitätssicherung erfahrene Person an. Mindestens ein Arzt muss Erfahrungen in Reproduktionsmedizin haben. Die Ärztekammer kann sich an kammerübergreifenden Kommissionen beteiligen.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Land Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2018 (Brem. GBl. S. 403), genehmigt.

Bremen, den 19. September 2019

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz